

**Entscheidung Nr. 12201 (V) vom 09.11.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.11.2015**

von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 21.08.2015 eingegangene Indizierungsanregung am 09.11.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„American Guinea Pig: Bouquet
of Guts & Gore“
3-Disc Limited Edition,
Unearthed Films

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Die 3-Disc DVD „American Guinea Pig: Bouquet of Guts & Gore“ wird ausweislich des DVD-Covers von der Firma Unearthed Films, vertrieben. Der Film, der dem Genre des Fake-

Snuff-Films zugeordnet werden kann, wurde im Jahre 2014 in Amerika produziert. Regie führt Stephen Biro. Darsteller sind unter anderem Ashley Lynn Caputo, Caitlyn Dailey und Jim van Bebber.

Der Inhalt des Hauptfilms kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Kamera fährt zu Beginn des Filmes über eine Straße in Amerika und nimmt zwei junge Frauen ins Visier. Diese steigen in ihr Auto und werden von einem maskierten Mann überwältigt und entführt. Die gesamte nachfolgende Handlung des Filmes spielt sich nun in einer Lagerhalle ab, in die beide Frauen gebracht werden. In der Mitte des Raumes befinden sich zwei Betten, auf die sie sich legen müssen. Anschließend tauchen insgesamt vier Männer auf. Drei von ihnen filmen die gesamte Handlung mit kleineren Kameras in ihren Händen, während einer, der eine Ziegenmaske trägt, beide Frauen zunächst betäubt. Aufgrund dieser Betäubung bleiben die Frauen zwar wach und am Leben, allerdings sind sie weder dazu in der Lage sich zu bewegen, noch Laute von sich zu geben. Sie werden nun nacheinander bis zu ihrem Tod auf verschiedenste Art und Weise gequält und gefoltert. Unter anderem werden ihnen Beine und Arme amputiert, die Kiefer gebrochen und zersägt und eine der Frauen wird gehäutet. Hierbei kommen unterschiedliche Mittel zum Einsatz: u.a. Messer, Sägen, ein Hammer und eine Kettensäge. Während des Geschehens scheint einer der Männer aussteigen zu wollen; er wird allerdings von den anderen zum Weiterfilmen gezwungen, da sich seine Kinder in den Fängen der Mörder befänden. Nachdem die Folterer mit den Frauen fertig sind und die selbstgedrehten Filme zum Schneiden und produzieren weitergegeben haben, wechselt die Szene abrupt: Der Zuschauer bekommt wieder die Lagerhalle zu sehen, in der die zwei Betten stehen. Dem maskierten Mann werden nun von einer anderen Person ein weinendes Baby und ein Kleinkind überreicht. Beide liegen auf den Betten, auf denen schon die Frauen zuvor ermordet worden sind. Die letzte Szene des Filmes zeigt, wie der Maskierte abermals eine Spritze mit dem Betäubungsmittel füllt.

Neben dem Hauptfilm beinhaltet die **DVD: Disc-1** folgende Extras:

- begleitender Kommentar zum Film von Marcus Koch und Stephen Biro (1:12:49)
- begleitender Kommentar zum Film von Stephen Biro und Jim Vandbebb (1:12:49)
- „Preproduction-Video“ (21:37)
- Musikvideo der Gruppe „Perdition Temple“ (04:53)
- Interview mit Jim Vandbebb und Scott Gabey (40:17)
- Trailer zum Film (02:19)
- Trailer „Necrophile Passion“ (02:17)
- Trailer „Collar“ (02:14)
- Trailer „100 Tears“ (02:05)
- Trailer „Thanatomorphose“ (02:13)
- Trailer „Visceral“ (02:02)
- Trailer „When black birds fly“ (05:15)
- Trailer „Hate Crime“ (01:25)

Die Bonus **DVD: Disc-2** enthält folgende Inhalte:

- „Making-of“ (1:48:49)
- Interview mit Stephen Biro und Marcus Koch (47:53)
- „Interview Bloopers“ (14:12)
- Standfotos
- „Trading Cards“

Die Bonus **DVD: Disc-3** enthält den Soundtrack zum Film

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Kennzeichnung vorgelegen.

Die anregungsberechtigte Stelle regt die Indizierung der DVD an. Der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Hierzu wird auf die Covergestaltung der DVD sowie auf diverse Internetrezensionen verwiesen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die 3-Disc DVD “**American Guinea Pig: Bouquet of Guts & Gore**“ war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzige bewährte Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend,

wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung sowie der selbstzweckhaften Gewaltdarstellung erachtet das Gremium als erfüllt. Der Hauptfilm sowie diverse Bonus-Materialien und die Trailer enthalten zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die folgenden Szenen verwiesen:

- 22:55: Einer der Frauen wird mit einem Messer die Hand abgetrennt.
- 25:28: Der maskierte Mörder verwendet eine Säge, um das Bein der Frau abzusägen. Der Sägevorgang und der Austritt von Blut sind in Großaufnahme zu sehen.
- 31:00: Auch das andere Bein wird mittels einer Säge abgetrennt. Die Sägegeräusche sind deutlich zu vernehmen.
- 35:00: Der Mörder schneidet mit einem Rasiermesser in das Auge eines Opfers (Großaufnahme). Blut und Augenflüssigkeit treten aus.
- 35:57: Mit einer Säge werden der Frau die Mundwinkel bis zum Kiefergelenk aufgerissen. Dabei bricht ihr Kiefer. Der Mörder hilft hierbei mit seinen Händen nach und reißt Ober- und Unterkiefer auseinander. Die Kamera schwenkt auf eine Gesamtansicht des geschundenen Körpers, dem Arme und Beine fehlen und der in der eigenen Blutlache liegt.
- 38:09: Der Mörder hockt über dem Körper der Frau und fängt damit an, sie auszuweiden. Aus dem Bauch quellen Gedärme (Großaufnahme).
- 40:24: Die Mörder öffnen die Lederriemen, mit denen die Frau an das Bett gefesselt war, und lassen sie ausbluten.
- 50:13: Die zweite gefesselte Frau wird gehäutet. Mit einem Messer wird ihr die Haut vom Körper abgezogen. Die Kamera hält diesen Vorgang im Bildfokus fest.
- 58:11: Der Folterer bearbeitet mit einem Hammer den Kiefer der Frau (Großaufnahme). Dumpfe Schlägeräusche sind wahrnehmbar.
- 1:05:50: Die Kamera präsentiert eine Gesamtansicht des zerteilten Körpers, der in Blut getränkt ist. Unter Einsatz einer Kettensäge werden die übriggebliebenen Körperteile zerteilt.

Ferner hat das Gremium auch folgende weitere Bestandteile des DVD-Sets als indizierungsrelevant eingestuft:

- Sowohl „*Ein begleitender Kommentar zum Film von Marcus Koch und Stephen Biro (1:12:49)*“ als auch „*Ein begleitender Kommentar zum Film von Stephen Biro und Jim Vandebber (1:12:49)*“ geben die oben aufgeführten Szenen mit demselben Inhalt wieder. Der Audiokommentar der Filmemacher relativiert die verrohenden Darstellungen nicht.

- Im „*Musikvideo der Gruppe Perdition Temple (04:53)*“ sind mehrere der oben aufgeführte Szenen visualisiert (z.B. Szene 50:13 und 1:05:50), die nun zusätzlich von martialischer Musik begleitet werden.
- Sämtliche auf der DVD: Disk-1 enthaltenen Trailer, ausgenommen „*Hate Crime*“ und „*Thanatomorphose*“, beinhalten ausführlich und detailliert dargestellte Gewaltanwendungen.
- Im „*Trailer Necrophile Passion (02:17)*“ werden mehrere Szenen dargeboten, in denen sexuelle Handlungen an Leichen vollzogen werden. Der „*Trailer Collar (02:14)*“ inszeniert eine Aneinanderreihung von Tötungshandlungen, deren Folgen deutlich im Bild erkennbar sind. Überdies weisen die Charaktere kannibalische Züge auf. Auch der „*Trailer 100 Tears (02:05)*“ führt äußerst realistische Gewaltszenen auf. Zu sehen ist beispielsweise die Durchtrennung der Eingeweide eines Mannes. Im „*Trailer Visceral (02:02)*“ werden extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge verknüpft. Dasselbe gilt für den „*Trailer When black birds fly (05:15)*“, der darüber hinaus kannibalische Momente enthält.

Auch das „*Making-of zum Film (1:48:49)*“, das auf der DVD: Disk-2 enthaltenen ist, ist indizierungsrelevant. Zwar zeigt dieses unzweifelhaft, dass es sich um die Produktion eines Filmes handelt und gerade nicht reale „Snuff“ Gewalt- und Tötungshandlungen dargeboten werden. Dennoch ist eine verrohende Wirkung der Bilder zu bejahen, da sie derart realistische und detaillierte Gewalt- und Tötungsfolgen visualisieren, um geeignet zu sein, Kinder und Jugendliche zu desensibilisieren. Auch hier treten in diversen Szenen ausschließlich die Protagonisten und Handlungen des Hauptfilmes in den Vordergrund.

Dieselben Erwägungen gelten für die auf der DVD: Disk-2 vorliegenden Standfotos.

Die Art und Weise, in der im Hauptfilm und dem genannten weiteren Inhalten der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Hauptfilm besteht aus einer Aneinanderreihung von grausamen Tötungen, die detailliert und lang anhaltend im Bild gezeigt und akustisch von Reiß- und Schneidegeräuschen untermauert werden. Mord- und Metzelszenen stellen oftmals den Bildmittelpunkt dar.

Zu beachten war auch, dass vorliegend keine fiktive Handlung geschildert werden soll, sondern vielmehr ein Fake-Snuff-Film zu sehen ist, der besonderen Wert darauf legt, die Gewaltanwendungen real erscheinen zu lassen. Als Snuff-Film wird die filmische Aufzeichnung einer Ermordung bezeichnet, die ausschließlich der Unterhaltung der Zuschauer dienen soll. Die Filmhandlung weist einen deutlichen Realitätsbezug auf und kann nicht als ein fernab von der Realität stattfindendes Geschehen eingeordnet werden. Die beanstandeten Gewaltdarstellungen sind auch nicht als überzogen oder unrealistisch einzustufen, insbesondere nicht die Hieb- und Stichverletzungen, welche den Opfern zugefügt werden. Es handelt sich vorliegend nicht um Phantasiewaffen oder ein übernatürliches Setting, sondern um Gewalt, die von Menschen an Menschen mittels Messern, Sägen, Lanzen oder Kettensägen ausgeübt wird.

Es besteht nach alledem die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Die Darbietung dieser Szenen erfolgt einzig zu dem Zweck, dass sich der geneigte Betrachter an der Art der Darstellung delekieren kann. Die Gewaltdarstellungen werden lediglich um ihrer selbst willen dargeboten, immer auf der Suche nach einer Steigerung des darstellbaren Leidens. Die Opfer erscheinen als bloße Objekte der dargestellten Gewalttaten. Der Film schildert keine sinnstiftende Handlung, die die Gewaltanwendungen in den Hintergrund rücken lassen könnte. Vielmehr ist das Gegenteilige der Fall: die Anwendung von Gewalt lässt die – kaum vorhandene – Handlung bzw. Erzählung des Filmes in den Hintergrund rücken. Der Sinn und Zweck solcher Snuff-Filme bzw. Fake-Snuff-Filme besteht gerade darin, Ermordungen bzw. fiktionale Ermordungen um ihrer selbst willen darzustellen. Dem Zuschauer soll ein besonders grausamer und brutaler Tötungsvorgang dargeboten werden, dessen Antrieb ausschließlich in einer sadistischen Neigung besteht, Menschen grausame Qualen zuzufügen. Unter dem Eindruck dieser Atmosphäre und Bilder wiegt das Ende des Filmes umso schwerer. Es wird suggeriert, dass die zuvor dargestellten, an Varietät und Grausamkeit nicht zu überbietenden Folter- und Tötungsmethoden nun an dem Baby und dem Kleinkind angewendet werden sollen. Auch nachdem das Bild komplett schwarz wird und der Abspann läuft, ist im Hintergrund weiterhin das Schreien des Babys zu hören.

Ferner ist der Film auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er eine als verrohend einzustufende Verbindung von Sexualität und Gewalt beinhaltet.

Hauptfilm (ab 42:10): Während das Opfer bereits blutüberströmt und mit zerhacktem Kiefer und Mundbereich letzte Zuckungen von sich gibt, imitiert der Mörder mit zwei Fingern den Oralverkehr an ihr. Anschließend reibt er ab Minute 43:00 mit seiner flachen Hand am Intimbereich des Opfers, dem mittlerweile mehrere Gliedmaßen fehlen.

Im „*Trailer Necrophile Passion (02:17)*“ werden mehrere Szenen dargeboten, in denen sexuelle Handlungen an Leichen vollzogen werden. So liegt eine unbekleidete Frau auf einer bereits komplett verwesten Leiche und führt an ihr dem Geschlechtsverkehr anmutende Bewegungen aus.

Die Darstellungen erreichen nach Auffassung des Gremiums nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da primäre Geschlechtsmerkmale nicht im Bild gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB. Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend jedoch verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Person wird überdeutlich beschrieben. Es findet somit eine Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt sexueller Begierde statt.

Nach Ansicht des Gremiums werden in dem Film darüber hinaus Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf

BVerfG NJW 1993, 1459). Es kommt vielmehr darauf an, ob die Darstellung eine (grausame oder unmenschliche) Gewalttätigkeit aus einem der Achtung der Menschenwürde entsprechenden Zusammenhang löst und das Zufügen oder Erleiden der Gewalt zum isolierten und wesentlichen Merkmal der dargestellten Person macht. Das kann auch dann der Fall sein, wenn die Gewalttätigkeiten zwar in eine fiktive Gesamthandlung eingefügt sind, jedoch als deren alleiniges oder beherrschendes Motiv erscheinen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 62. Auflage, § 131 Rdnr. 12). Eine Verletzung der Menschenwürde liegt vor, wenn sich aus der konkreten Form der Gewaltdarstellung der Sinngehalt ergibt, es werde der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden (Fischer, a.a.O., § 131 Rdnr. 13).

Das Gremium sieht vorliegend den Straftatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an, da der Film zumindest nahezu ausschließlich dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delekieren kann. Die Tötungs- und Verletzungshandlungen werden durchweg sehr ausführlich und detailliert dargestellt. So sind sowohl die Tathandlungen als auch die Gewaltfolgen in Nahaufnahme zu sehen, sodass sich nach Ansicht des Gremiums eine Fokussierung auf die Wunden, abgeschnittene Körperteile und Ausführung von Stichverletzungen eindeutig wie ein roter Faden durch den gesamten Film zieht. Die gezeigten Gewalthandlungen sind darüber hinaus auch als grausam zu qualifizieren, da die Opfer schlimmste Schmerzen erleiden und die einzelnen Tötungshandlungen überwiegend Ausdruck einer unbarmherzigen, bestialischen und kaltblütigen Gesinnung sind, die das Maß des dramaturgisch Erforderlichen deutlich überschreiten. Der Film wird eindeutig von den brutalen Gewalthandlungen – und deren Visualisierungen - dominiert.

Derartig drastische Darstellungen wie sie beispielsweise in der „Häutungsszene“ oder „Ausblutungsszene“ erfolgen, lassen sich nicht mit einer dramaturgischen Notwendigkeit begründen. Das Erleiden der Gewalt wird bei den weitestgehend entpersonalisierten Opfern zum isolierten und wesentlichen Merkmal gemacht. Die Darstellung dieser grausamen und menschenunwürdigen Gewalttaten ist alleiniges und beherrschendes Motiv des Films und wird zu rein voyeuristischen Zwecken dargeboten. Damit wird der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden. Die Frauen werden gerade im Gegenteil zur ausschließlichen Unterhaltung des Publikums, das die gefilmten Handlungen konsumieren soll, getötet.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwegen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen, in denen zwar im Hinblick auf die Umsetzung der Fake-Snuff-Elemente lobende Worte gefunden werden. Allerdings leitet sich dieses Lob aus der dünnen Story und den überaus brutalen Schock-Szenen ab, während dem Film in seiner Gesamtheit ein geringer künstlerischer Wert bescheinigt wird.
Beispielhaft wird auf folgende Online-Rezensionen verwiesen:

<http://www.schnittberichte.com/review.php?ID=6833>

„Wer eine Einführung in das Thema Guinea Pig braucht, kann ohne Bedenken das Review vom Kollegen BoondockSaint123 lesen. Auch seine Review hat mich eben neugierig gemacht, so dass ich mir das Werk angesehen habe und nun meine eigene Kritik dazu verfassen kann. Ob man nun mit dieser Thematik was anfangen kann sei jedem selbst überlassen, ich denke aber mal das Leser dieser Zeilen bereits wissen was für ein Projekt die "Neuaufgabe" aus den Staaten ist und das es hier keineswegs um leichtverdauliche Bilder geht. Wer also abseits vom Mainstream wandelt und die dunkelsten Abgründe filmischer Schaffenskunst betreten mag, der darf gerne weiterlesen.“

Die "Story": Es geht um eine Gruppe von Männern, die Frauen entführen. Die maskierten Männer schnallen jene Damen/Personen auf eine Liege fest und beginnen dann diese unter Drogen gesetzten lebenden "Versuchskaninchen" langsam und unerbittlich zu verstümmeln und zu zerhacken. Die kurze Laufzeit des Films trügt, denn auch 72 Minuten können bei einem Film lang sein wenn es um reines Darstellen verschiedener Folterpraktiken geht, denn um viel mehr geht es hier nicht. Was man dem Film nicht absprechen kann, ist auf jeden Fall die mühevolle Arbeit an den blutigen Effekten. Ganz zu Anfang wirkt das erste Abtrennen von Hand und Fuß noch billig, wird aber nach und nach realistischer und somit abstoßender. Die Kamera hält einfach drauf und auch Bildtotale vom Raum samt "ausführender" Personen sowie den armen Opferleibern auf den Tischen sind durchaus gelungen. (...)

Den ein oder anderen wird die Kamera-Optik stören, gehört für mich aber zum künstlerischen Anspruch dazu, um dem halbdokumentarisch Stil gerecht zu werden und diesen dreckigen Look zu nutzen. Was hier gezeigt wird ist nur deswegen so widerlich weil es bis auf gewisse Effekte eben authentisch wirkt, und nur aus dieser Sicht kann man den Film sehen. Er bietet ansonsten keinen großen Unterhaltungswert oder darstellerische Talente, einfach nur drauf. Was mich aber gestört hat ist definitiv das Geplapper der Täter bei der "Arbeit", denn so grausam und widerlich das Ganze eh schon ist, kommen dann noch so Sprüche wie "I'll cut your Limbs off Pig" (kein wortlaut, aber ihr versteht schon) mit tiefer gestellter Stimme dann irgendwie affig. Klar wird hier dem Vorbild Flowers of Flesh & Blood nachgeefiert, aber lässt den Folterer nicht verstört oder geisteskrank wirken sondern einfach als Sadist. Das Ende des Films ist in der Tat noch mal ne Schippe drauf und lässt einen mit einem einzigen Wort auf den Lippen zurück, abartig. Alles in allem kein Werk das man empfiehlt, aber Interessenten werden sich nicht davon abbringen lassen. Aber das ist eben die Faszination am Grauen.“

<http://www.schnittberichte.com/review.php?ID=6911>

„Als Unearthed Films Lableboss Stephen Biro 2014 verkündete, ein amerikanisches Reboot der berüchtigten, auf sechs Teile angewachsenen "Guinea Pig" Reihe zu machen, war die Vorfreude der Fans groß. Bis heute zählt vor allem Teil 2 der asiatischen Splatter Kurzfilmreihe, "Flowers Of Flesh And Blood", zu dem Abartigsten, was jemals gedreht wurde. Auch die anderen Teile, "The Devil's Experiment", "He Never Dies", "Mermaid In A Manhole", "Android Of Notre Dame" und "Devil Woman Doctor" (das Best Of "Slaughter Special" sei an der

Stelle mal ausgeklammert), sind in ihrer Brutalität nicht zu verachten, obgleich das Aushängeschild auf Ewigkeiten der zweite Teil bleiben wird. Alleine schon aus dem Grund, weil Charlie Sheen auf einer Party in den 90ern den Film zu sehen bekam und ihn umgehend dem FBI meldete. Den Umstand möchte ich an der Stelle allerdings nicht auf seinen möglicherweise benebelten Geisteszustand schieben - vielmehr ist "Flowers Of Flesh And Blood" in der Tat ein Film, der als realer Snufffilm daherkommen wollte und es offensichtlich geschafft hat. Okay, genug gesabbelt: Hält Teil 1 des amerikanischen Reboots die Erwartungen? Ja. Und er übertrifft sie. Zunächst einmal sollte eben diese Erwartungshaltung erläutert werden: "Bouquet Of Guts And Gore" ist kein Film, für den "normalen" Horrorfan. Hier gibt es keine Handlung und keine Moral. Es gibt keine Elemente der Spannung, untermalende Musik, schöne Aufnahmen oder sonstige Kunstgriffe, die einen Film künstlerisch wertvoll machen. Hier wird nichts suggeriert oder durch Wegblenden dem Zuschauer bloß angedeutet (wie es beispielsweise bei "Grotesque" noch der Fall war) - "Bouquets Of Guts And Gore" hält die Kamera 72 Minuten stoisch aufs Geschehen und ja, hier werden einige an ihre Ekelgrenze kommen. Somit kann ich den Film nur als das bewerten, was er ist: Ein Film, der nur Gewalt zeigen möchte.

Müsste ich Vergleiche zu anderen Pseudosnufffilmen ziehen, so würde ich behaupten, dass hier "Last House On Dead End Street" auf "Flowers Of Flesh And Blood" trifft, möglicherweise mit einer Prise "Tumbling Doll Of Flesh" abgeschmeckt. Das Produktionsteam ist mit ihren Kameras in vielen Einstellungen zu sehen, während sie dem Folterer mit Baphometen Maske Anweisungen zurufen, was mich hauptsächlich an Roger Watkins "Last House On Dead End Street" erinnert hat. Gefilmt wurde alles mit originalen Super 8 Kameras, weswegen das Bild entsprechend voller Artefakte und Bildrauschen ist. Sogar Rollenwechsel in der Kamera ließ man im fertigen Film drin.

Die nacheinander stattfindenden Folterungen der beiden Frauen standen dafür sehr in der Tradition von "Flowers Of Flesh And Blood", da bei dem ersten Opfer, der Tochter, wirklich systematisch amputiert wurde. Ohne jedes Detail verraten zu wollen, aber absolutes Highlight ist die Szene, in der der Tochter mit einer Säge die Mundwinkel bis zum Kiefergelenk aufgerissen werden, man ihr anschließend den Kiefer herausbricht und ihn für den Rest des Filmes dort hängen lässt, während die Zunge herauhängt und noch zuckt. An der Stelle muss man auch dem Effektkünstler Marcus Koch gratulieren, den man wahrscheinlich am ehesten (...)

Am Ende gibt es dann noch den geschmacklosen Twist aller Zeiten, bei dem ich mir sicher bin, dass er selbst viele Leute verstören wird, die den Film bis dato durchgestanden haben. Ohne es zu spoilern, aber so ein bösartiges Ende reinuppacken, ist mutig und etwas, was ich so noch nie gesehen hab. Für diese Konsequenz hat Mister Biro meinen Respekt.

Okay, jetzt in aller Kürze: "American Guinea Pig: Bouquets Of Guts And Gore" ist genau der Einstand in die Reihe, den man sich als Fan der alten japanischen Filme erhofft hat. Mehr sinnlose Gewalt und Folter kann man nicht in einen Film reinpacken (...).

<http://www.schnittberichte.com/review.php?ID=5903>

„(...) Jetzt lassen wir es uns noch einmal genau auf der Zunge zergehen – vierundzwanzig Jahre -. In dieser Zeit kann so einiges passieren. So wäre es eigentlich auch nicht einmal ausgeschlossen, dass die Faszination oder besser gesagt Neugierde an dieser Filmreihe abreisen könnte. Doch dem ist bei weitem nicht so. Da man aber schon einige Jahre vergebens auf weitere Beiträge der Reihe wartet, haben sich nun die werten Amerikaner gedacht, dass sie ihre eigene Reihe auf die Beine stellen sollten. 2014 sollte nun also der amerikanische Start der Reihe einläuten. Mit dem Titel „American Guinea Pig: Bouquet of Guts and Gore“ wird nun die amerikanische Version präsentiert. Das Erste was einem sofort in den Sinn kommt ist die Tatsache, dass sich die Amerikaner schon öfters an asiatischen Filmen versuchten und diese Versionen komplett in den Sand gesetzt haben. Deshalb wird man auch bei dem ersten Versuch sehr vorsichtig an dieses Werk herangehen, so ging es mir zumindest. Sobald die Leinwand aber mit den bewegten Bildern aufwarten konnte, merkt man, dass die Sorgen absolut Unbegründet sind. Der billige und dreckige VHS-Look lässt sofort das Interesse steigen. Man sieht wie die Kamera über eine Straße (irgendwo in Amerika) fährt und dabei zwei junge Frauen ins Visier nimmt. Diese steigen in ihr Auto ein und werden dort von einem maskierten Mann überwältigt und von nun an befindet man sich in der schlichten aber grausamen Welt von „American Guinea Pig: Bouquet of Guts and Gore“. Eine Lagerhalle wird nun zum Schauplatz des kompletten Filmes. In der Mitte des Raumes befinden sich zwei Betten, worauf die beiden Frauen liegen. Drei Männer, alle maskiert und mit Kameras ausgerüstet schleichen um die Frauen herum. Ein weiterer Mann stößt hinzu mit einem Tierschädel als Maske. Und von nun an beginnt für die beiden Frauen die Hölle auf Erden. Betäubt liegen sie nun auf den Betten und werden Stück für Stück immer weniger...

Um die amerikanische Version kümmerte sich Stephen Bio, der mit bisher nur vom Namen her bekannt war. Mit seinem Film „Philosophy of a Knife“ (2008), der die Thematik der UNIT731 aufgreift, gilt unter gewissen Kreisen schon jetzt als absolutes Highlight für kranke Unterhaltung. Bisher habe ich diesen Film noch nicht gesehen (auf dem Radar ist er aber trotzdem), somit feierte ich persönlich meine Premiere mit „American Guinea Pig: Bouquet of Guts and Gore“. Wenn ich jetzt objektiv an die Betrachtung des Filmes herangehe, muss ich auch definitiv erwähnen, dass dieser Regisseur eindeutig eine sehr kranke Ader an sich hat. In den vergangen Jahren

war ich immer wieder auf der Suche nach dem neusten „Kick“ und habe das „Extreme“ gesucht. Nachdem ich so gut wie die meisten der Skandalfilme schon hinter mir habe und meistens gelangweilt den TV abgeschaltet habe, muss ich wirklich sagen, dass mich „American Guinea Pig: BoGaG“ wirklich hart getroffen hat. Folgt er doch eindeutig seinem Vorbild „Guinea Pig: Flowers of Flesh and Blood“ mit der Thematik, in der eine Frau auseinander genommen wird, muss man aber sagen, dass die amerikanische Variante noch eine Schippe drauf setzt und wirklich sehr brutal auf den Zuschauer wirkt. Selbst auf mich, der sich mit solchen Filmen schon recht gut anfreunden kann, mir wurde ganz anders.

Gerade durch seinen billigen Look hat man das Gefühl, als wäre dies kein Film sondern Realität. Auch der hier eingesetzte Found-Footage Stil, der durchaus gelungen ist, trägt dazu bei, dass man sich manchmal hier verirren kann und an den gezeigten Szenen zweifelt. Während „Guinea Pig: Flowers of Flesh and Blood“ mich vielmehr zum Lachen anregte durch die überzogene Darstellung, kann sich die amerikanische Variante sowsas nicht erlauben und ist konstant auf einem sehr ernsten Pfad anzutreffen. Einige Male habe sogar ich mich ertappt, wie mir ein paar Körperteile geschmerzt haben, denn die Folterung ist bei weitem keine leichte Kost. Während andere Filme mit der Kamera auf andere Objekte schwenken um die Fantasie des Zuschauers anzuregen, wird hierbei mit Sturheit auf die Grausamkeiten draufgehalten und man sieht wirklich einiges. Die Sounds welche dort eingesetzt wurden wirken sehr real und das ist genau das, was dann Schmerzen hervorrufen kann. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, inwiefern diese Szenen mit den FX-Einsatz umgehen. Hier muss man auch wieder ein sehr großes Lob aussprechen. CGI-Effekte erwarten den Zuschauer hier nicht, alles basiert auf handgemachten Effekten. Dadurch entsteht eine umso bedrohlichere, abstoßendere Art der Inszenierung.

Nachdem ich lange Zeit dachte, dass mich ein Film nicht mehr schockieren könnte, bin ich nun auf einen würdigen Vertreter dessen gestoßen. Doch es muss auch gesagt werden, dass dies einer der Filme ist, der am Ende auch noch eine bitter böse Überraschung parat hält, bei der es einem sofort in den Bauch fährt. So ein unwohles Gefühl hatte ich schon sehr lange nicht mehr und ich muss sagen, dass mir dies auch noch jetzt nachhängt. Für einen Filmabend mit ein paar Freunden bietet sich dieses Werk definitiv nicht an und sollte auch keinesfalls angeschaut werden, wenn man weiß, dass man keine Filme härterer Gangart verträgt. Ich muss jetzt sagen, dass dies einer der Filme ist, der seinen Platz unter meiner Top 10 der härtesten Filme aller Zeiten auf jeden Fall verdient hat. Da ich mir sicher bin, dass es nicht bei diesem Werk bleiben wird und noch eine Fortsetzung unterwegs ist, muss ich mir jetzt schon warme Gedanken machen. Ich hoffe nur, dass er nicht dort weiter macht, wo er geendet hat, denn dann erleben wir einen Film, der etwas offenbart, dass bisher noch nie zuvor dagewesen ist in bildlicher Kunst. Ich kann an diesem Punkt nicht einmal sagen, welche Wertung ich diesem Werk geben würde, da ich auf der einen Seite absolut begeistert bin, doch dann sagt der kleine Engel auf meiner Schulter auch wieder, dass ich sowas dann doch nicht gut heißen sollte. Hierbei wird dieses Mal eine Wertung ausbleiben.“

Das Gremium hat nicht verkannt, dass es sich vorliegend um einen Film handelt, der aufgrund seines Charakters als Fake-Snuff-Film einen besonderen Anspruch auf realitätsnahe Wiedergabe von Gewalthandlungen stellt. Sinn und Zweck solcher Fake-Snuff-Filme ist es gerade, Snuff-Filme zu simulieren, also Filme, die reale Morde aufzeichnen, die zur Unterhaltung eines Publikums begangen werden. Aus den Rezensionen lässt sich entnehmen, dass dem Film die Erfüllung dieser Genre-Elemente gelungen ist. Vor allem die Bluteffekte und zahlreichen Stich- und Hiebverletzungen weisen einen hohen Grad an Realitätsnähe auf. Auch die zwischenzeitlich eingebblendete *Found & Footage* Kameraeinstellung verstärkt diesen Eindruck. Gerade die realitätsnahen Darstellungen von Gewalt, Mord und Folter sind in der Zusammenwirkung mit der äußerst dünnen bis kaum vorhandenen Handlung als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen. Auch in den Rezensionen wird auf die Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen und auf eine nahezu komplett fehlende Handlung explizit hingewiesen. Die Intensität, in der in dem Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Splattersequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstrechte eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.